



**Wassergenossenschaft Sandgasse;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage in der
KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Geschäftszeichen:
BHGMWA-2025-72455/13-TR

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 22.09.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Sandgasse hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Josef Sperrer, Ziviltechniker für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 4653 Eberstallzell, Spieldorferstraße 2, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen (Tiefe ca. 66 m) auf dem Gst. Nr. 944/1, KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversorgung des eigenen Genossenschaftsbereiches, angesucht.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit 1,0 l/Sekunde bzw. 3,6 m³/Stunde bzw. 6,6 m³/Tag bzw. 1.350 m³/Jahr, beantragt.

Durch das geplante Vorhaben (Brunnen samt Windkesselschacht und Leitungsstränge) werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. .133, 940/2, 940/8, 942/3, 943/1, 943/6, 944/1, 944/2, 944/3, 944/4, 945/3, 1057/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, sowie das Gst. Nr. 815, KG Stötten, Stadtgemeinde Laakirchen, berührt.

Die Projektunterlagen beinhalten zudem einen Schutzgebietsvorschlag, welcher die Einrichtung eines 3-zonigen Schutzgebietes, bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone), einer Schutzzone IIIa (engere Schutzzone) und einer Schutzzone IIIb (weitere Schutzzone) vorsieht. Durch die im Schutzgebietsvorschlag ausgewiesenen Schutzzeiten werden folgende Grundstücke berührt bzw. in Anspruch genommen:

- Schutzzone I: Gst. Nr. 944/1, KG Roitham;
- Schutzzone IIIa: Gst. Nr. .99/1, .132, .133, .181, 943/1, 943/5, 943/6, 944/1, 944/2 und 944/3, alle KG Roitham;
- Schutzzone IIIb: Gst. Nr. 937/3, 940/1, 940/2, 942/3, 942/5 und 1057/1, alle KG Roitham;

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens teilte der Amtssachverständige für Hydrogeologie in seiner Stellungnahme vom 03.09.2025, GZ: BHGMWA-2025-72455/10-WJ, mit, dass das vorgeschlagene Schutzgebiet im Rahmen der Verhandlung in abgeänderter Form festgesetzt werden soll.

Gemäß der oben angeführten fachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie ist die Festsetzung einer kreisförmigen Schutzzone III vorgesehen, durch welche

die Gst. Nr. .99/1, .132, .133, .181, 943/1, 943/5, 944/1, 944/2, 944/4, 947/7,1057/1, alle KG Roitham, Gemeinde Roitham am Traunfall, sowie das Gst. Nr. 815, KG Stötten, Stadtgemeinde Laakirchen, berührt werden. In Abhängigkeit des Ergebnisses des im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchzuführenden Lokalaugenscheines wird es allenfalls erforderlich sein, auf dem Gst. Nr. 944/1, KG Roitham, eine reduzierte Schutzzone II (Engere Schutzzone) einzurichten. Weiters ist die Festsetzung einer Schutzzone I (Fassungszone) auf dem Gst. Nr. 944/1, KG Roitham, vorgesehen.

Die inhaltlichen Schutzanordnungen in Form von Ge- und Verboten werden gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie im Rahmen der mündlichen Verhandlung von diesem festgelegt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<u>Datum:</u> Montag, 20.10.2025	<u>Zeit:</u> 08:30 Uhr
<u>Treffpunkt:</u> Gemeindeamt Roitham am Traunfall	

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen sowie in die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 03.09.2025, GZ: BHGMWA-2025-72455/10-WJ, beim Gemeindeamt Roitham am Traunfall während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Roitham am Traunfall
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, z. B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF und §§ 10 bis 14, 21, 34, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.